

Zabrzer

Kreis =



Blatt.

Dieses Blatt erscheint jeden Donnerstag. — Insertionsgebühren für eine gewaltene Zeilzeile oder deren Raum 25 Pfa. Annahme von Annoncen bis Mittwoch Mittag.

Nr. 13.

Zabrze, den 31. März

1910.

Verordnungen und Bekanntmachungen.

III. 3461.

Zabrze, den 26. März 1910.
Nach einer mir durch den Herrn Regierungspresidenten in Oppeln übersandten Mitteilung werden im Laufe dieses Sommers — etwa von Mitte April ab — im hiesigen Regierungsbezirke trigonometrische Revisionsarbeiten zur Ausführung gelangen, deren Ausdehnung auf die einzelnen Kreise zur Zeit nicht angegeben werden kann.

Indem ich nachstehend den Erlaß der Herren Minister des Innern, für Landwirtschaft, Domänen und Forsten und der öffentlichen Arbeiten sowie die Fassung des offenen Auswelses hiermit bekannt gebe, ersuche ich die Ortsbehörden des Kreises, den an sie gestellten Anforderungen stets ungesäumt zu entsprechen.

Die von Seiner Majestät dem Kaiser und König befohlene, unter Leitung des Chefs der Trigonometrischen und Topographischen Abteilung der Landesaufnahme stattfindenden Vermessungsarbeiten finden in diesem Jahre auch im Regierungsbezirke Oppeln statt. Zur Ausführung dieses gemeinnützigen und wissenschaftlichen Unternehmens ist die Mitwirkung der Grundeigentümer und Einsassen, der Geistlichen, der Landesverwaltungsbehörden und Beamten, sowie der Forstbeamten erforderlich. Es werden deshalb diese Behörden und Personen hierdurch aufgefordert, zur Erreichung der Allerhöchsten Absicht auch ihrerseits kräftig mitzuwirken.

Die den Herren Abteilungschefs sowie den ihnen unterstellten Offizieren und Beamten zu gewährenden Hilfsleistungen bestehen vorzüglich in Folgendem:

1. Bei Besichtigung der Gegenden sind auf Verlangen ortskundige, verständige Führer gegen ortsübliche Lohnzahlung zu stellen, ebenso Arbeiter für anderweitig notwendige Arbeiten oder Botengänge.
2. Die zur Besteigung von Türmen und zur Herstellung von Beobachtungseinrichtungen auf diesen etwa erforderlichen Anstalten sind zu gestatten.
3. Das zur Errichtung der Signale erforderliche Holz ist von den Forstbeamten aus den Königl. Forsten, möglichst nahe der Signalstelle, jedenfalls aus dem nächstgelegenen Schutzbezirk — wenn dort vorhanden und ohne Nachteil abgebar — gegen Bezahlung nach der Forsttaxe zu verabsolgen,